

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Bremer Bestattungsrecht novellieren und individuelle Bestattungsformen ermöglichen

Zur Würde eines jeden Menschen gehört auch das Recht auf Individualität. Dies betrifft viele Lebensbereiche. Immer mehr Menschen haben auch den Wunsch nach einer individuellen Bestattung und einem individuellen Beisetzungsort.

Im Unterschied zu vielen anderen Ländern, wie unter anderem etwa der Schweiz oder den USA, besteht jedoch in Deutschland sowohl für die Erdbestattung als auch für die Urnenbestattung der sogenannte Friedhofszwang. Dieser schreibt vor, dass eine Beerdigung außerhalb eines Friedhofsgeländes nicht zulässig ist. Zuwiderhandlungen können rechtliche Folgen nach sich ziehen. Die einzige Ausnahme ist die Seebestattung.

Der Friedhofszwang basiert im Wesentlichen auf der Weiterschreibung des Feuerbestattungsgesetzes von 1934. Nach deutschem Recht ist deshalb die Mitnahme der Urne vom Krematorium nicht gestattet und es ist den Angehörigen nicht möglich, selbst über die sterblichen Überreste des Verstorbenen zu verfügen, auch wenn diese es so zu Lebzeiten wünschten.

Trauer ist individuell und jeder Mensch muss seinen eigenen Weg finden, um mit dem Verlust eines geliebten Menschen leben zu können. Immer mehr Menschen wollen selber bestimmen und mitreden, welchen Weg der Trauer sie gehen und wie und wo die Bestattung erfolgen soll. Deshalb empfinden viele Menschen, vor allem Jüngere, den Friedhofszwang als Bevormundung und Einschränkung ihrer persönlichen Bedürfnisse und Wünsche.

In Bremen dürfen Urnen bisher nur auf den Bremischen Friedhöfen beigesetzt werden. In vielen anderen Kommunen Deutschlands gibt es allerdings heute schon die Möglichkeit, sich in sogenannten Bestattungswäldern bestatten zu lassen. Im Land Bremen gibt es derzeit keine solche alternative Bestattungsmöglichkeit, die nächsten Bestattungswälder befinden sich im niedersächsischen Umland (Hude und Schwanewede).

Wie in anderen Großstädten (z. B. Hamburg-Ohlsdorf) sind zudem unterschiedliche Bestattungsformen auf öffentlichen Friedhöfen zu ermöglichen, um den Wünschen der Menschen nachzukommen. Die Urnenbestattung ist freier zu gestalten, damit der unwürdige „Leichentourismus“, z. B. über die Niederlande, beendet wird.

Um der Würde und den individuellen Wünschen von Verstorbenen Rechnung zu tragen, muss das Bestattungsrecht novelliert werden.

Viele Angehörige haben den innigen Wunsch, die Urne mit der Asche des/der Verstorbenen bei sich zu verwahren. Ihnen darf nicht nur die illegale Umgehung der

Friedhofspflicht über eine Einäscherung im Ausland offen stehen. Solche Umgehungen sind – auch wenn sie faktisch geduldet werden – für die Betroffenen würdelos. Es sollte ihnen stattdessen für einen begrenzten Zeitraum (z.B. zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung) gestattet werden, die Urne in der eigenen Wohnung verwahren. Voraussetzung hierfür muss neben der vorherigen Einwilligung des Toten zu Lebzeiten eine reservierte und bezahlte Grabstelle sein, in der die Urne nach diesem Zeitraum beerdigt werden kann. Da der Abschluss des Pachtvertrages für die Grabstelle obligatorisch ist, werden Konstellationen vermieden, aus denen heraus später eine möglicherweise pietätlose Beseitigung der sterblichen Überreste aus persönlichen oder finanziellen Gründen erfolgt.

Ein niedriges Einkommen oder Bezug von Transferleistungen zu Lebzeiten dürfen einem würdigen Begräbnis nicht im Wege stehen. Bei Begräbnissen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden (müssen), ist die Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung zu erhalten.

Der religiöse Glaube des Verstorbenen sollte bei der Bestattungsform möglichst Berücksichtigung finden. Auch wenn die Prüfung von Anträgen zur Kostenübernahme notwendig ist, so darf sie nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Bestattung oder gar zu vorschnellen anonymen Beisetzungen führen.

Zudem soll das Bestattungswesen bürgerfreundlicher organisiert werden. Bisher finden in der Stadt Bremen Beerdigungen nur an Werktagen von montags bis freitags zwischen 8.45 Uhr bis 15.30 Uhr (13.45 Uhr ist die letzte Möglichkeit, eine Feierhalle für eine Trauerfeier zu reservieren. In Riensberg bereits ab 13:00 Uhr) statt. Es gibt von vielen Angehörigen den Wunsch, die Zeiten auszuweiten, damit möglichst viele (z.B. Berufstätige und Angehörige mit weiter Anfahrsstrecke) an den Beerdigungen teilnehmen können. Daher soll das Angebot für Beerdigungen in Bremen angehörigengerechter gestaltet werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft einen Vorschlag für eine Reform des Bestattungsrechts vorzulegen und dabei folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Angehörigen von Verstorbenen soll es ermöglicht werden, die Urne zu Hause für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufzubewahren, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten bekundet hat und zeitgleich eine Urnengrabstelle reserviert und finanziert ist.
2. Verstorbenen, die sich explizit für die Einäscherung entschieden und das Verstreuen ihrer Asche auf einem Friedhof verfügt haben, soll dies zukünftig auf ausgewiesenen Flächen innerhalb der Friedhöfe ermöglicht werden. Diese Flächen sollen angemessen bepflanzt (z.B. Blumen) und nicht betreten werden dürfen. Optional sollte das Anbringen einer Plakette z.B. an einem Denk-

mal ermöglicht werden, damit der Ort für Angehörige und Freunde identifizierbar bleibt.

3. Darüber hinaus ist zu prüfen, auf welchen möglichen Flächen außerhalb von Friedhöfen die Asche von Verstorbenen verstreut werden kann, die dies zu Lebzeiten verfügt haben.
4. Es sollen individuelle Bestattungsformen ermöglicht werden (Bestattungswälder, individuelle Grabgestaltungen etc.). Hierbei ist auch die Verpachtung von Flächen an friedhofsnahe Firmen in Betracht zu ziehen, die zusätzliche Dienstleistungen bei der Grabgestaltung und -pflege anbieten. Zu prüfen ist zudem das Angebot von virtuellen Grab- und Gedenkstellen.
5. Das Angebot für Beerdigungen an den Freitagen und Samstagen soll ausgeweitet werden, um es Familien, Freunden und Freundinnen der Verstorbenen zu erleichtern, gemeinsam zu trauern.
6. Den muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern müssen angemessene und für die Bestattung im Leichentuch geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es soll geprüft werden, ob unabhängig von der Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - analog der jüdischen Gemeinde - ein eigener Friedhof zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, bei Sozialbestattungen die Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung, je nach Wunsch des Verstorbenen, zu erhalten. Die Ausführungsbestimmungen zur Sozialbestattung sind zudem anhand der Standards anderer Großstädte zu prüfen.

Dr. Maike Schaefer, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Carsten Werner,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Arno Gottschalk, Björn Tschöpe und SPD Fraktion